



Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Obernberg am Brenner

Der Gemeinderat der Gemeinde Obernberg am Brenner hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2017 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Baubeendigung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.



§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 dieser Verordnung vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR **5,60** pro m³ der Bemessungsgrundlage; Mindestgebühr EUR **2.000,-**
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - a) Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden. Bei einem Anschluss an das Kanalnetz, jedoch nur jene Räumlichkeiten, Gebäudeteile oder Gebäudeabschnitte, welche keinen unmittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen (z.B. Tenne).
 - b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem unmittelbaren Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.
 - d) Nebengebäude wie Geräteschuppen (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - e) Für Garagen, Carports, als integrierter Bestandteil des Hauptgebäudes oder als Nebengebäude am angeschlossenen Grundstück, auch dann, wenn ein unmittelbarer Kanalanschluss in der Räumlichkeit /Gebäude / Gebäudeabschnitt vorliegt.
 - f) Die Baumasse von nicht zu Wohnzwecken ausgebauten Dachgeschossen, die auf Grund des § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58 berechnet wurde, wird zur Berechnung der Anschlussgebühr nicht herangezogen.
4. Bei gewerblichen Betrieben wird die Bemessungsgrundlage für Betriebs- und Lagerhallen (ausgenommen Büro- und Wohnräume), ermittelt gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung vorliegt, nur zur Hälfte zur Berechnung der Kanalanschlussgebühr herangezogen.
5. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als



Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Die Mindestmenge pro angeschlossener Benützungseinheit beträgt 100 m³ Wasserverbrauch. Erfolgt der Anschluss während des Jahres, so werden die 100 m³ Mindestmenge aliquot verrechnet. Angefangenen Monate werden zur Gänze berechnet.
2. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge je angeschlossener Benützungseinheit von 100 m³ pro Jahr verrechnet. Bei Haushalten mit mehr als drei ständigen Bewohnern gilt eine Mindestgebühr von 45 m³ pro Jahr und Person.
3. Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt EUR **2,20** je m³ Wasserverbrauch.
4. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergüten.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenutzungsgebühr

1. Für viehhaltende Landwirte, welche Teile der Abwässer nicht in die Kanalanlage, sondern in die Jauchengrube bzw. Gülleanlage einbringen, ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch in m³ für das Vieh in Abzug zu bringen.
2. Wird ein viehhaltender Betrieb durch eine Privatquelle versorgt, so kommt die Freiwassermenge für viehhaltende Landwirte nur dann zum Tragen, wenn der gesamte Wasserverbrauch über einen Wasserzähler abgegeben wird und vor diesem Wasserzähler, auch nicht außerhalb der baulichen Anlage erfolgt. Hierüber ist vom Anschlusswerber eine schriftliche Erklärung abzugeben.
3. Für jede angeschlossene Benützungseinheit sind 10 m³ zum Zwecke der Gartenbewässerung frei. Die Freimenge vom 10 m³ kommt nur dann zu tragen, wenn



der gesamte Wasserbezug über einen Wasserzähler abgegeben wird und vor diesem Wasserzähler keine Wasserentnahme, auch nicht außerhalb der baulichen Anlage, erfolgt. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung des Anschlussnehmers abzugeben. Bei Vorhandensein von zwei und mehr Wasserzählern bzw. Subzählern zur Ermittlung von Freiwassermengen kommt die Freiwassermenge nur dann zu tragen, wenn der gesamte Wasserbezug für die Gartenbewässerung von jenem Wasserzähler erfolgt, dessen abgelesener Wert für die Berechnung der Kanalgebühr herangezogen wird. Vom Anschlussnehmer ist dazu eine schriftliche Erklärung abzugeben.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsggebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.



§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasser-zählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Obernberg a.Br., am 18.12.2017

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Mag. Josef Saxer



Angeschlagen am: 18.12.2017

Abzunehmen am: 02.01.2018

Abgenommen am: 04.01.2018





Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 4.12.2017 eine Kanalgebührenordnung für das Gemeindegebiet Obernberg am Brenner erlassen.

Gemäß § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Dauer der Kundmachung: 15 Tage ab Kundmachungsbeginn

Obernberg, Montag, 18. Dezember 2017

Der Bürgermeister
Mag. Saxer Josef

Amtstafel der Gemeinde
Angeschlagen am 18.12.2017
Abgenommen am 5.1.2018

